

## § 13: Schutz von endlichen staatlichen Kontingenten

### I. Subventionsbetrug § 264 StGB

#### 1. Allgemeines

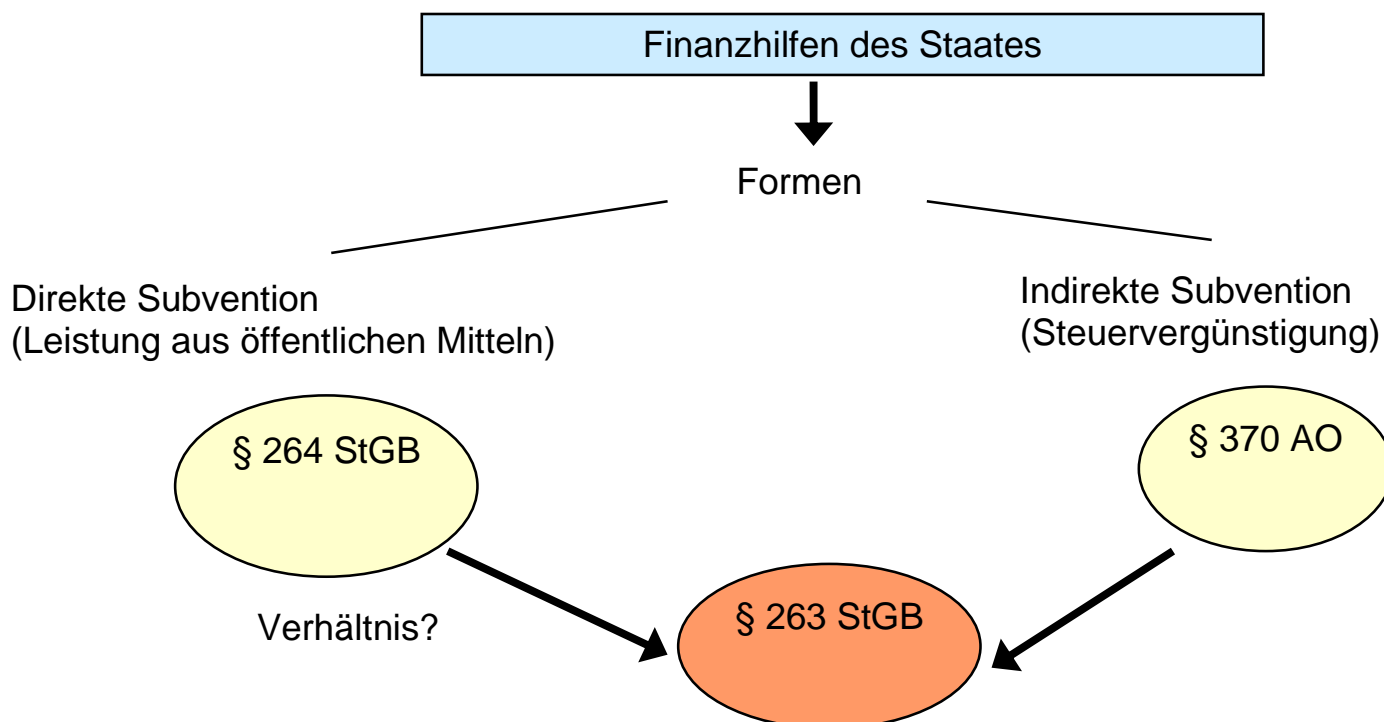
Die Norm ist 1976 durch das 1. WiKG eingeführt worden. Der neue Tatbestand sollte vermeintliche Lücken bei § 263 StGB schließen und ein stärkeres Bewusstsein der beteiligten Kreise wecken. Um der prozessualen Nichtnachweisbarkeit willen wurde auf Elemente des Schadens und insbesondere der subjektiven Merkmale des Betrugs verzichtet.

- Geringe praktische Bedeutung (Ausnahme § 264 IV StGB).
- § 264 StGB erfasst allein die direkten Subventionen.
- § 264 StGB ist richtigerweise ein Verletzungsdelikt (h.M.: abstraktes Gefährdungsdelikt).

#### 2. Rechtsgut und Systematik

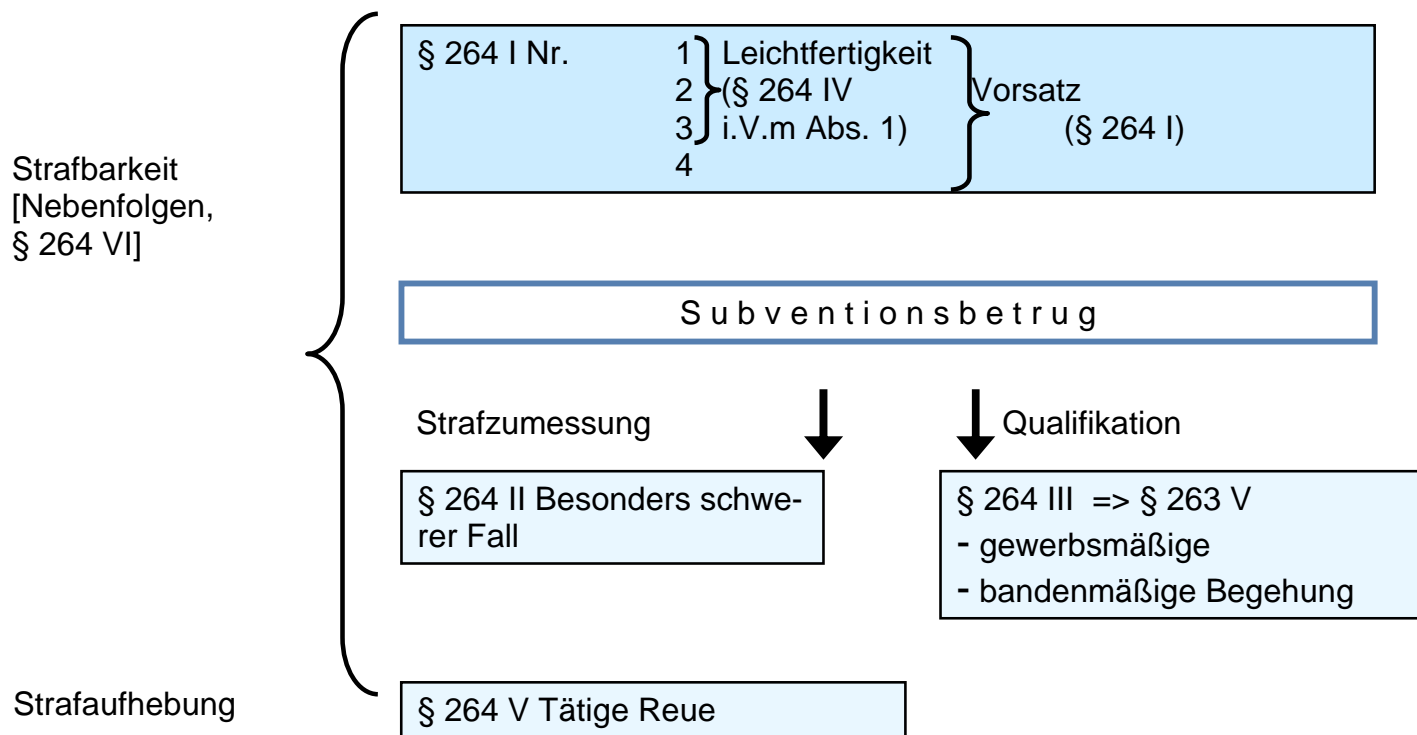
- Meinung 1: § 264 StGB schützt allein das staatliche Vermögen.
- Meinung 2: Geschützt wird das allgemeine Interesse des Staates an einer effektiven Förderung der Wirtschaft mit Staatsvermögen.
- h.M. bildet die Kombinationslösung.

KK 308



KK 309

3. Grobstruktur des § 264



KK 310

4. Fall zu § 264 StGB – Sachverhalt

Ingenieur A gründete eine GmbH, deren Satzungszweck in der Entwicklung eines neuartigen Motors besteht, der einzig mit Alkohol betrieben werden sollte. Mit diesem Projekt tritt A an das Amt für Wirtschaftsförderung der in einem besonders strukturschwachen Gebiet gelegenen Gemeinde B in Brandenburg heran. Er beantragt die Zuweisung öffentlicher Fördermittel des Landes in Form eines verlorenen Zuschusses aufgrund des Gebietsförderungsgesetzes GfG. Er legt dabei entsprechende von ihm angefertigte Konstruktionsunterlagen über seinen Motor vor, in denen er einige bisher nicht behobene Probleme, welche die mangelnde Serienreife betreffen, verschweigt. Er hofft, im Laufe des Jahres die entsprechenden Fehler beheben zu können. Das GfG bezeichnet als subventionserheblich, dass die Produktion innerhalb eines Jahres beginnen kann und so mindestens 30 neue Arbeitsplätze entstehen. A stellt in seinem Antrag weiterhin 50 neue Arbeitsplätze in Aussicht.

Die Förderung kann dann aber nicht realisiert werden, weil technische Zweifel an der Machbarkeit bei den Entscheidungsträgern der Gemeinde aufkamen.

Strafbarkeit des A?

## Strafrechtliche Würdigung und Deliktsstruktur

### a) Strafbarkeit des A gem. § 264 I Nr. 1 StGB

#### aa) Die beantragte Förderung müsste eine Subvention darstellen.

Legaldefinition in § 264 VII ist zu beachten. Eine Subvention setzt drei Dinge voraus:

- Gewährung für Betrieb oder Unternehmen und nicht einen Privaten. Nach der Legaldefinition des § 265b III Nr. 1 StGB also, wenn ein Unternehmen nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert. Diesen werden die öffentlichen Unternehmen nach § 264 VII 2 gleichgestellt. Das Vortäuschen eines Betriebes nach § 265b III Nr. 1 genügt.
- Die Subvention muss weiterhin wenigstens zum Teil der Förderung der Wirtschaft dienen.
- Das eigentliche Kennzeichen des Subventionsbegriffs besteht in dem völligen Fehlen einer marktmäßigen Gegenleistung. Begriff der Subventionen nach EG-Recht ist erheblich weiter und besteht in jeder Leistung der öffentlichen Hand, die wenigstens zum Teil ohne marktmäßige Gegenleistung gewährt wird.

Im Fall: Die Zuwendung an die GmbH des A, ein Unternehmen, stellt als verlorener Zuschuss ohne marktmäßige Gegenleistung mit dem Zweck der Förderung der Wirtschaft eine Subvention nach § 264 VIII 1 Nr. 1 StGB dar.

KK 312

### bb) Tauglicher Täter: § 264 I Nr. 1 StGB ist kein Sonderdelikt.

Täter kann mithin nicht nur der Subventionsnehmer sein, sondern jedermann. Der Tatbestand setzt lediglich voraus, dass der Täter für sich oder einen anderen Angaben macht.

### cc) Tathandlung gem. § 264 I Nr. 1 StGB ist das Machen unrichtiger vorteilhafter Angaben.

Nach h.M. setzt bereits das objektive Merkmal der Täuschung voraus, dass der Täter bewusst falsche Angaben macht. Hiergegen streitet indes § 264 IV StGB, der Leichtfertigkeit genügen lässt. Diese Vorschrift würde dann leerlaufen, wenn man das Bewusstsein der Unrichtigkeit der Angabe bereits bei der Täuschungshandlung fordern würde.

Angaben sind unrichtig, wenn sie objektiv unwahr sind.

Die Angaben müssten zudem vorteilhaft sein. Die Aussichten auf die Bewilligung der Subvention müssten sich verbessert haben. Umstritten ist, ob Vorteilhaftigkeit gegeben ist, wenn auf die Subvention auch ohne unrichtige Angaben ein Anspruch bestünde. Die rechtsgutorientierte Auslegung meint, hier sei kein Vermögen zu schützen. Der BGH bejaht dies jedoch unter Hinweis auf die Struktur als Gefährdungsdelikt und den Gesetzeszweck der Beweiserleichterung.

Im Fall: A hat in seinem Antrag technische Standards und die Zahl der zu schaffenden Arbeitsplätze objektiv unrichtig dargestellt. Die Subventionsvergabe hing weiter davon ab, die Serienreife binnen eines Jahres zu erreichen, mithin hat A auch unrichtige vorteilhafte Angaben gemacht.

KK 313

**dd) Die Tatsachen müssten weiterhin subventionserheblich gewesen sein.**

Nach der Legaldefinition des § 264 VIII StGB ist dies unter anderem der Fall, wenn die Tatsache durch Gesetz als subventionserheblich bezeichnet ist.

Im Fall: Das GfG umschreibt die Angaben ausdrücklich als subventionserheblich.

**ee) Adressat**

Adressat der Täuschung ist die für die Bewilligung der Subvention zuständige Behörde oder eine andere in das Subventionsverfahren involvierte Stelle oder Person. Dies richtet sich nach den einschlägigen Verwaltungsgesetzen.

Im Fall: Nach dem GfG war die Gemeinde zuständig. Ihr gegenüber hat A auch die Angaben gemacht.

Ergebnis: A hat sich gem. § 264 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Das Vorlegen der Pläne stellt im Übrigen keinen besonders schweren Fall gem. § 264 II Nr. 1 Alt. 2 StGB dar, da nur eine schriftliche Lüge vorliegt.

KK 314

**b) Strafbarkeit des A gem. §§ 263, 22 StGB**

A hat sich weiterhin wegen versuchten Betruges strafbar gemacht. Der Vermögensschaden kann in diesen Fällen in der Zweckverfehlung der Subvention erblickt werden. Mit der Abgabe der Unterlagen setzte A auch unmittelbar zum Versuch an.

**c) Vollendung und Tätige Reue in Abs. 5**

Die Tat ist mit Zugang der Angaben vollendet. Die Tätige Reue als persönlicher Strafaufhebungsgrund ist mit identischer Begründung hierfür wie bei § 265b und § 264a StGB geregelt.

**d) Konkurrenzen**

Das Konkurrenzverhältnis von § 264 StGB und § 263 StGB untereinander ist umstritten. Die Strafdrohungen im Grundfall sind identisch, so dass nach h.M. Gesetzeskonkurrenz mit Vorrang des § 264 StGB besteht. Dies hängt von der Meinung zum geschützten Rechtsgut ab. Sieht man mehr als das Vermögen als geschützt an, käme auch Tateinheit in Betracht. Die Gegenmeinung, die nur jeweils das Vermögen als geschützt ansieht, lässt § 264 als Gefährdungsdelikt bei Vollendung hinter das Verletzungsdelikt des § 263 StGB zurücktreten. Liegt wie hier jedoch nur ein Betrugsversuch vor, soll aus Klarstellungsgründen § 52 StGB greifen.

KK 315

---

**Literaturhinweise**

Achenbach/Ransiek/*Wattenberg* Handbuch Wirtschaftsstrafrecht Kap. IV 2 Rn. 1-81

*Hellmann/Beckemper* Wirtschaftsstrafrecht Rn. 800-828